Auf das gewinnunabhängige „Kapitalentnahmerecht" des HGB im Ausmaß von 4% des Kapitalanteils verzichtet das UGB.

Die Regelung des **§ 122 UGB** beschränkt sich auf das Recht zur Gewinnentnahme, das dem einzelnen Gesellschafter zustehen soll, wenn die Gewinnentnahme der Gesellschaft nicht zum offenbaren Schaden gereicht, die Gesellschafter keinen gegenteiligen Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst haben und der Gesellschafter auch seiner Einlagepflicht vereinbarungsgemäß nachgekommen ist.